

## Honigkennzeichnung: Zur geplanten Änderung der Honigrichtlinie

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung der Honigrichtlinie infolge des EuGH-Urteils vom 06.09.2011 vorgelegt. Es soll klargestellt werden, dass Pollen keine Zutat, sondern ein natürlicher Bestandteil von Honig ist. Dagegen soll nichts daran geändert werden, dass Honig, der genetisch veränderte Pollen enthält, nur mit einer Zulassung nach Maßgabe des Lebensmittelgentechnikrechts verkehrsfähig ist (Pressemitteilung der EU-Kommission IP/12/992 vom 21.09.2012).

Das **Ziel** dieser Initiative ist in Bezug auf die allgemeine Honigkennzeichnung zu begrüßen (1.). Die gewählte **Regelungstechnik** hat aber erhebliche negative Auswirkungen auf die **Kennzeichnungspflicht nach dem Lebensmittelgentechnikrecht** (2.). Sie könnte auch entgegen ihrer Intention als Vorwand für Schlupflöcher missbraucht werden, um die **Verkehrsfähigkeit von Honig mit nicht zugelassenem gv-Pollen** zu begründen (3.). **Deshalb sollte nicht die Honigrichtlinie, sondern das allgemeine Kennzeichnungsrecht so geändert werden, dass Honig in die Liste der Lebensmittel aufgenommen wird, für die keine Zutatenlisten angegeben werden müssen** (4.)

1. Das EuGH-Urteil führt dazu, dass für Honig nach dem geltenden **allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsrecht** eine **Zutatenliste** angegeben werden muss. Das ist **nicht zweckmäßig und sollte geändert werden**.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 06.09.2011 Pollen als Zutat von Honig eingestuft. Das war für alle Beteiligten überraschend, weil auch die Kläger ihre vom EuGH bestätigte Rechtsauffassung zum Lebensmittelgentechnikrecht nicht darauf gestützt haben, dass Pollen eine Zutat des Honigs sei, sondern es als ausreichend erachteten, dass Pollen natürlicher Bestandteil des Honigs ist.

Die Einstufung des Pollens als Zutat durch den EuGH hat Auswirkungen auf die allgemeinen Kennzeichnungspflichten für Honig. Bisher galt Honig als Erzeugnis aus einer einzigen Zutat. Für solche Erzeugnisse ist die Angabe einer Zutatenliste nicht erforderlich. Nach der ausdrücklichen Einstufung des Pollens als Zutat durch den EuGH muss Honig als Erzeugnis mit mehreren Zutaten angesehen werden. Deshalb müssen auf nach geltendem Recht die Zutaten des Honigs auf dem Etikett angegeben werden. Es ist aber unklar, was die anderen Zutaten sind (Honig oder Nektar bzw. Honigtau) und ob Pollen jeder Pflanzenart oder nur der Pollen insgesamt eine Zutat ist (vgl. dazu unser Kurzgutachten vom 27.09.2011, im Internet unter <http://www.bienengentechnik.de/fix/doc/Gutachten%20Pollen%20Honig%20Zutat%20110928.pdf>).

Tatsächlich ist die Angabe der Zutaten nicht notwendig. Die übrigen Kennzeichnungspflichten stellen hinreichend sicher, dass die Verbraucher alle notwendigen Informationen über die Zusammensetzung des Honigs erhalten. Das gilt insbesondere für die Anforderungen an Sortenhonige nach Maßgabe der Leitsätze für Honig vom 30.05.2011. Das Ziel des Kommissionsvorschlags ist deshalb zu begrüßen.

2. Die von der Kommission gewählte Regelungstechnik hat erhebliche Auswirkungen auf die **Kennzeichnung von gv-Pollen im Honig**. Genetisch veränderter Pollen im Honig ist dann zwingend zu kennzeichnen, wenn sein Anteil an der jeweiligen Zutat mindestens 0,9 % beträgt. Die von der Kommission geplante Regelung würde also dazu führen, dass eine Kennzeichnungspflicht von genetisch verändertem Pollen schon dann entfallen kann, wenn sein Anteil am gesamten Honig unter 0,9 % liegt. Dagegen besteht derzeit eine Kennzeichnungspflicht zumindest bei einem Anteil von 0,9 % am Gesamtpollen, möglicherweise sogar bei einem entsprechenden Anteil am Pollen der jeweiligen Spezies.

Das ist problematisch und wird von der Kommission nicht offen kommuniziert. Es kann dazu führen, dass beispielsweise Raps Honig selbst dann nicht mit einem Hinweis auf GVO gekennzeichnet werden muss, wenn der Honig vollständig oder zu großen Teilen aus genetisch verändertem Raps stammt. Die Kennzeichnungspflicht hinge dann nicht mehr vom Anteil des genetisch veränderten Rapses ab, sondern allein davon, ob der Eintrag zufällig oder technisch nicht zu vermeiden war. Das widerspricht dem berechtigten Verbraucherinteresse an der Information über GVO.

3. Die geplanten Änderungen zielen ausdrücklich nicht darauf, an dem vom EuGH festgestellten **Verkehrsverbot von Honig mit nicht zugelassenem gv-Pollen** etwas zu ändern und damit den Kern des EuGH-Urteils zu überregeln. Nach unserer Auffassung würde die geplante Neuregelung auch tatsächlich nichts an dem Verkehrsverbot ändern, weil es nicht nur für Zutaten, sondern auch für natürliche Bestandteile gilt.

Da der EuGH seine Entscheidung aber darauf gestützt hat, dass Pollen eine Zutat von Honig ist, muss damit gerechnet werden, dass eine Änderung der Zutateneigenschaft von Pollen in der Praxis als Überregelung des EuGH-Urteils interpretiert würde und damit Schlupflöcher zur Umgehung des Verkehrsverbots geschaffen würden.

4. Um zu regeln, dass für Honig keine Zutatenliste anzugeben ist, sollte daher nicht die Honigrichtlinie, sondern **das allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht** geändert werden. Das enthält eine Liste von Lebensmitteln, für die die Angabe einer Zutatenliste nicht erforderlich ist; dazu gehört z.B. Käse (Art. 6 der Kennzeichnungsrichtlinie

2000/13/EG, ab 13.12.2014 in Art. 19 der EU-Kennzeichnungsverordnung Nr. 1169/2011). Diese Liste sollte um Honig ergänzt werden.

Die Frage, worauf sich die für die Kennzeichnungspflichten des Lebensmittelgenterikrechts geltenden Anteile beziehen sollen (Honig gesamt, Pollen gesamt, Pollen des jeweiligen Sortenhonigs oder speziesspezifische Pollen), sollte offen diskutiert und separat im Rahmen des Lebensmittelgenterikrechts und nicht über eine Änderung der Honigrichtlinie geregelt werden.

gez.  
Dr. Willand  
Dr. Buchholz  
Rechtsanwälte